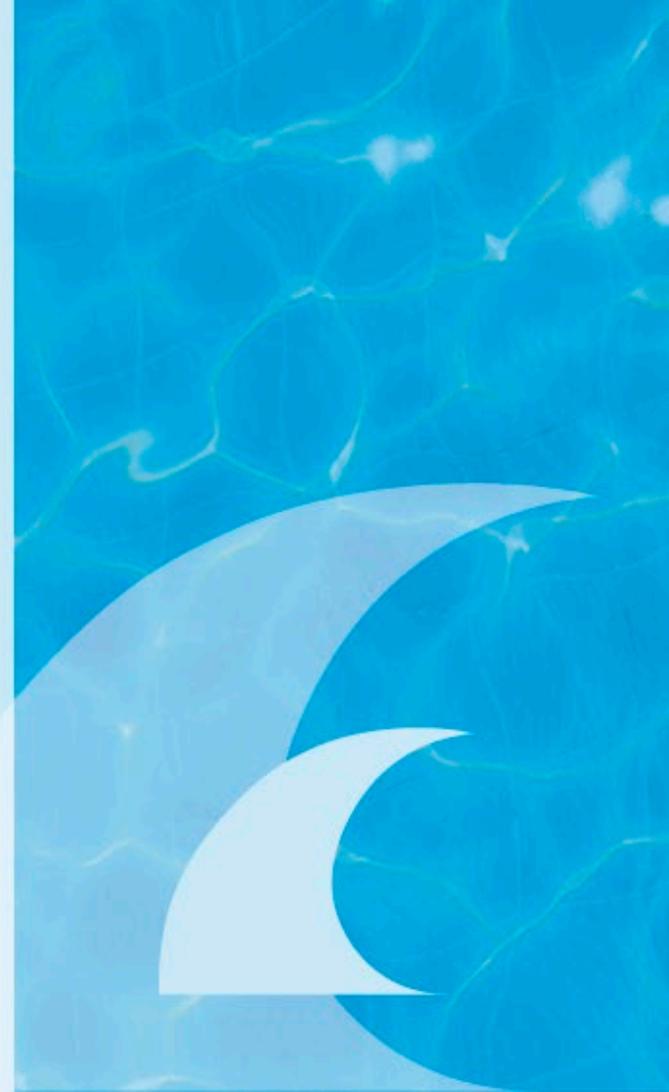


Jugendvollversammlung

der Schwimmjugend des Schwimmverbandes NRW

10.11.2022, 19:45 Uhr

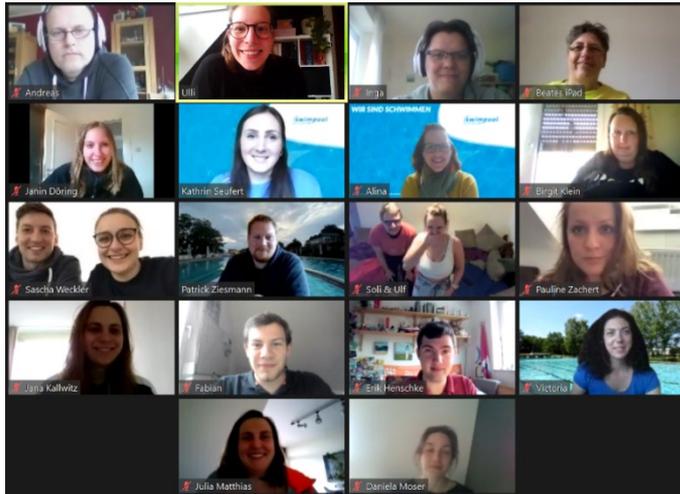
Sport- und Tagungszentrum Hachen



Tagesordnung

1. Eröffnung der Jugendvollversammlung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung ✓
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl der Mandatsprüfungskommission
4. Aussprache über die vorgelegten Berichte des Vorstandes der Schwimmjugend des Schwimmverbandes NRW
5. Aussprache zur Jahresrechnung
6. Bericht der Mandatsprüfungskommission
7. Entlastung des Vorstandes der Schwimmjugend des Schwimmverbandes NRW
8. Wahlen des Vorstandes:
 - 8.1 Wahl des/der 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend NRW
 - 8.2 Wahl des/der 2. Vorsitzenden der Schwimmjugend NRW
9. Verabschiedung des Entwurfes für die Haushaltsplanung 2023 der Schwimmjugend NRW und der inhaltlichen Perspektiven der Arbeit des Jugendausschusses für die nächsten zwei Jahre
10. Änderung der Jugendordnung
11. Wahl des Ortes und des Termins für die nächste Jugendvollversammlung
12. Aussprache und Anfragen

Vorstellung des Hauptjugendausschusses



- Aachen
 - Mira Czekay
 - Sascha Weckler
- Mittelrhein
 - Victoria Bret
 - Pauline Zachert
- Nordrheinwestfalen
 - Birgit Klein
 - Andreas Wietecki
- Ostwestfalen-Lippe
 - Beate Heck
 - Inga Teckentrup

Vorstellung des Hauptjugendausschusses

- Rhein-Wupper
 - Fabian Jöbkes
 - Erik Henschke
- Ruhrgebiet
 - Daniela Moser
 - Patrick Ziesmann
- Südwestfalen
 - Ulf Hensler
 - Solveig Schwiederski



**Aussprache über den vorgelegten Bericht des
Vorstandes der Schwimmjugend des
Schwimmverbandes NRW**

Jugendvollversammlung

NRW kann schwimmen

Landesprogramm mit dem Ministerium für Schule und Bildung, der DLRG Westfalen und Nordrhein und dem DRK

Mitgliedsvereine des Schwimmverbandes NRW bieten Schwimmkurse in den Freien für Nichtschwimmer-Schulkinder an (Klassen 1 bis 6)

350,-€ Kursförderung & bis zu 250,-€ Förderung der Wasserzeit pro Kurs

Vorteile: Mitgliedergewinnung & Beitrag leisten, dass Kinder mehr Wassersicherheit und Spaß am Element Wasser bekommen



7-Bezirke-Treffen



2018

- 08. September 2018
- Zoom-Erlebnisswelt (Gelsenkirchen)
- 650 Teilnehmer*innen

2020

- 22. August 2020
- Phantasialand (Brühl)
- 133 Teilnehmer*innen

2023

- April oder Mai 2023
- Voraussichtlich Skihalle Bottrop
- Skifahren, Geräteverleih, Skikurse, Hüpfburgen, Verpflegung uvm.

J-Teams

Junior-, Jugend- oder
Junior*innen-Team

Schwimmjugend
NRW: 25 J-Teams

Persönliche
Übergabe der
Starterpakete

Exklusive Angebote
der Sportjugend &
der Schwimmjugend
NRW



Zusammenarbeit mit der Deutschen Schwimmjugend



Hauptamt und neuer Jugendvorstand →
kommunikativer & regelmäßiger
Austausch

Gegenseitige Unterstützung in Projekten
wie z.B. Prävention sexualisierter Gewalt,
Anfängerschwimmausbildung

Länderfachkonferenz Jugend
12. & 13. November 2022

Zusammenarbeit mit dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW

Schnuppertage im Para Schwimmen

Imagekampagne „Sport und Inklusion“ mit Fabian Brune & Mitja Zastrow

Offenes Para Schwimmtraining in Wuppertal

Projektkoordinatorin für gemeinsames Projekt „Auf einer Wellenlänge“: Carolin Birke



#reinswasser

**Schnuppertag
Para Schwimmen**
Für Kinder und Jugendliche mit körperlicher Behinderung
Samstag, 20.08.2022
13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Johannes-Daniel-Falk-Grundschule
Koloniestr. 18
32339 Espelkamp

Folge uns:
Paralympisches Schwimmteam NRW
#aktiv_dabei

Anmeldung
oder Fragen?
Katharina Blos
bos@bsg-nrw.de

BRSNW aktiv dabei

Prävention sexualisierter Gewalt



März 2020

- Kostenfreie Infowebinare: alle 3 Monate

März 2021

- Regelungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Leistungssportstrukturen des Schwimmverbandes NRW

April 2021

- Erneute Sensibilisierung des Präsidiums, des Verbandbeirats, der Fach- & Lehrwarte

Juni 2021

- Ansprechpersonenausbildungen: 2 pro Jahr

März 2022

- Sensibilisierung der Kaderathlet*innen

Mai 2022

- Kollegiale Beratung der Ansprechpersonen des Schwimmverbandes NRW

Aussprache zur Jahresrechnung
Jugendvollversammlung

Aussprache zur Jahresrechnung

	2022	2021
Einnahmen	101.032,82€	99.823,28€
Ausgaben	-60.042,74€	-119.032,56€
Saldo	40.990,08€	-19.209,28€

- 2021
 - Haushalt der Schwimmjugend NRW wurde gemeinsam mit dem Haushalt des Schwimmverbandes NRW geprüft
 - Keine Ferienfreizeit, keine Jugendlehrtagung
 - Wenige Präsenzlehrgänge, aufgrund der Coronapandemie
 - Zusätzliche Mitarbeiterinnen im Jugendbereich
- 2022
 - Zuschüsse der Sportjugend NRW bereits erhalten
 - Einnahmen & Ausgaben für die Jugendlehrtagung folgen noch

**Verabschiedung des Entwurfes für die
Haushaltsplanung 2023 der Schwimmjugend
NRW und der inhaltlichen Perspektiven der
Arbeit des Jugendausschusses für die
nächsten zwei Jahre**

Jugendvollversammlung

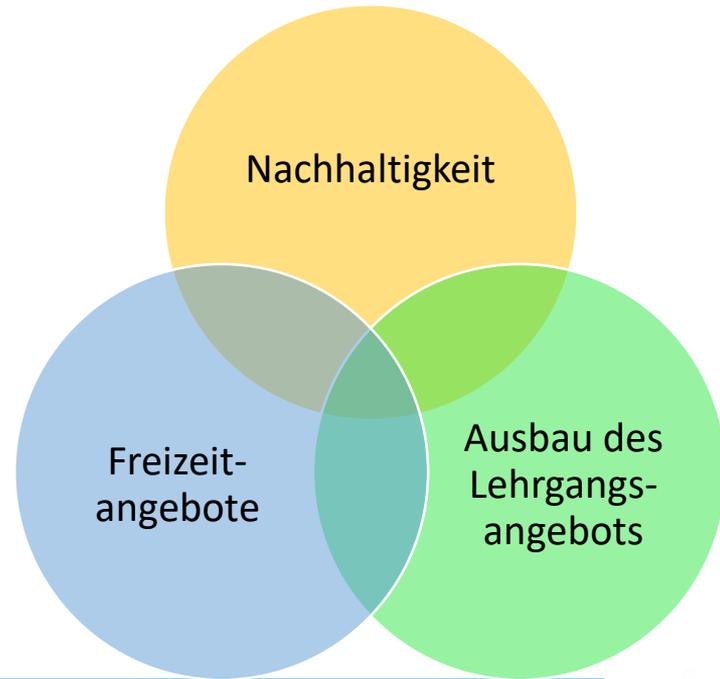
Inhaltliche Perspektiven der Arbeit des Jugendausschusses

Aus- & Weiterbildung
der (haupt- &
ehrenamtlichen)
Mitarbeiter*innen in der
Jugendarbeit

Pflege & Förderung des
Sports als Teil der
Jugendarbeit

Anregung zum
gesellschaftlichen
Engagement

Erziehung zur kritischen
Auseinandersetzung mit
aktuellen
gesellschaftlichen
Chancen & Problemen



Verabschiedung des Entwurfes für die Haushaltsplanung 2023

	2023	2021
Einnahmen	132.400,00€	99.823,28€
Ausgaben	-149.500,00€	-119.032,56€
Saldo	-17.100,00€	-19.209,28€

- Ferienfreizeit geplant
- Mehr Investitionen in den aktiven Kinder- & Jugendschutz
- Ausbau der KJFP-förderfähigen Lehrgänge
- Wertschätzung der Ehrenamtlichen
- Investitionen in die Öffentlichkeitsarbeit, um mehr Engagierte für die Mitarbeit in der Schwimmjugend zu begeistern

Beschlussfassung über vorgelegte Anträge

Jugendvollversammlung

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§1 Name und Wesen

(2) Die Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Schwimmverbandes NRW und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem **Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe.**

TO 10.1

§1 Abs. (2) wird wie folgt geändert

§1 Name und Wesen

(2) Die Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Schwimmverbandes NRW und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem **Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - Kinder und Jugendhilfe.**

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§3 Grundsätze

(2) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

TO 10.2

§3 ab Abs. (2) wird wie folgt ergänzt

§3 Grundsätze

(2) Die Schwimmjugend NRW verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.

(3) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§4 Aufgaben

Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

(g) Förderung der **Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern** im Sport

TO 10.3

§4 Abs. (g) wird wie folgt geändert

§4 Aufgaben

Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

(g) Förderung der **Gleichberechtigung aller Geschlechter** im Sport

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§4 Aufgaben

Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

(j) Aus- und Weiterbildung der **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in der Jugendarbeit der Vereine des Schwimmverbandes NRW

TO 10.4

§4 Abs. (j) wird wie folgt geändert

§4 Aufgaben

Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

(j) Aus- und Weiterbildung der **Mitarbeiter*innen** in der Jugendarbeit der Vereine des Schwimmverbandes NRW

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§5 Organe

Die Organe der Schwimmjugend sind

- die Jugendvollversammlung (JVV),
- der Jugendausschuss (JA),
- der Hauptjugendausschuss (HJA) und
- der Vorstand.

TO 10.5

§5 Abs. (1) wird wie folgt geändert

§5 Organe

(1) Die Organe der Schwimmjugend sind

- der Jugendvollversammlung (JVV)
- der Vorstand
- der Jugendausschuss (JA)
- der Hauptjugendausschuss (HJA)

Antrag: Änderung der Jugendordnung

TO 10.6 | §5 Abs. (2) wird wie folgt ergänzt

Die Sitzungen der Organe finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand der Schwimmjugend kann jedoch beschließen, dass die Sitzungen der Organe ausschließlich als virtuelle Sitzungen in Form einer onlinebasierten Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Sitzung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Sitzung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Sitzung teilnehmen.

Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Schwimmjugend NRW zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Versammlungen die Vorschriften für die Sitzungen der Organe der Schwimmjugend NRW sinngemäß.

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§6 Die Jugendvollversammlung
(2) Die Jugendvollversammlung besteht aus den **Delegierten** der Jugendabteilungen der Vereine und den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses (gemäß § 8 Abs. 1). **Die Mitglieder des Hauptjugendausschusses** sind in dieser Eigenschaft auf der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und haben je eine Stimme; eine Stimmübertragung ist unzulässig.

TO 10.7

§6 Abs. (2) wird wie folgt geändert

§6 Die Jugendvollversammlung
(2) Die Jugendvollversammlung besteht aus den **Vertreter*innen** der Jugendabteilungen der Vereine und dem Hauptjugendausschuss (gemäß **§9 Abs. 1**). **Der Vorstand sowie die durch ihre Bezirksjugenden gewählten Mitglieder des Hauptjugendausschusses** sind in dieser Eigenschaft auf der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und haben **jeweils** eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§6 Die Jugendvollversammlung
(4) **Jede/r Delegierte** kann **nur einen Verein** auf der Jugendvollversammlung vertreten. Eine Stimmübertragung auf **die Mitglieder des Hauptjugendausschusses** oder den Vorstand der Schwimmjugend ist unzulässig.

TO 10.8

§6 Abs. (4) wird wie folgt geändert

§6 Die Jugendvollversammlung
(4) **Jede*r Vertreter*in** kann **bis zu drei Vereine** auf der Jugendvollversammlung vertreten, **darf dabei jedoch nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen.** **Vertreter*innen, die aufgrund der Größe der Jugendabteilung des Vereins, den sie vertreten, von vornherein mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen, dürfen keine weiteren Vereine auf der Jugendvollversammlung vertreten.**

Eine Stimmübertragung auf **die gewählten Mitglieder des Hauptjugendausschusses** oder den Vorstand der Schwimmjugend ist unzulässig.

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§6 Die Jugendvollversammlung

(5) Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Über Termin und Ort entscheidet **die Jugendvollversammlung**. **Wenn die Jugendvollversammlung keine Regelung getroffen hat, entscheidet die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend**. Die Jugendvollversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Schwimmverbandes NRW sowie bei Bedarf auf weiteren Kommunikationskanälen des Schwimmverbandes NRW mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

TO 10.9

§6 Abs. (5) wird wie folgt geändert

§6 Die Jugendvollversammlung

(5) Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Über Termin und Ort entscheidet der **Vorstand der Schwimmjugend**. Die Jugendvollversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Schwimmverbandes NRW sowie bei Bedarf auf weiteren Kommunikationskanälen des Schwimmverbandes NRW mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§6 Die Jugendvollversammlung
(7) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Bezirke und der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind der/dem 1. Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen.

TO 10.10

§6 Abs. (7) wird wie folgt geändert

§6 Jugendvollversammlung
(7) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Bezirke und dem Vorstand der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind der/dem 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung textlich mit Begründung zuzustellen.

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§9 Der Vorstand

(1) Die/der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand der Schwimmjugend. Die Vorsitzenden werden von der Jugendvollversammlung für die **Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.**

TO 10.11

§9 (neu: §7) Abs. (1) wird wie folgt geändert

§7 Vorstand

(1) Die/der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand der Schwimmjugend. Die Vorsitzenden werden von der Jugendvollversammlung für die **Dauer bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung gewählt und bleiben bis zum Ende der Jugendvollversammlung im Amt.**

Antrag: Änderung der Jugendordnung

TO 10.12 | §9 (neu: §7) Abs. (4) wird ergänzt

§7 Vorstand

(4) Sollte der/die 1. Vorsitzende während der Amtszeit zurücktreten, so übernimmt automatisch der/die 2. Vorsitzende das Amt der/des 1. Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Hauptjugendausschusses.

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§7 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und **bis zu sieben Mitgliedern.**

TO 10.13

§7 (neu: §8) Abs. (1) wird wie folgt geändert

§8 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu sieben ehrenamtlichen Mitgliedern. **Zusätzlich können hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendausschuss berufen werden.**

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§7 Jugendausschuss

(3) Die Amtszeit des Jugendausschusses endet mit der **Jugendvollversammlung**.

TO 10.14

§7 (neu: §8) Abs. (3) wird wie folgt geändert

§8 Jugendausschuss

(3) Die Amtszeit des Jugendausschusses endet mit der **Amtszeit des Vorstandes der Schwimmjugend**.

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§8 Hauptjugendausschuss

(1) Der Hauptjugendausschuss (HJA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder **Jugendwarten** jedes Bezirkes. Die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend führt den Vorsitz.

TO 10.15

§8 (neu: §9) Abs. (1) wird wie folgt geändert

§9 Hauptjugendausschuss

(1) Der Hauptjugendausschuss (HJA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend, **dem Jugendausschuss** und bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder **Jugendwart*innen** jedes Bezirkes. Die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend führt den Vorsitz.

Änderung der Jugendordnung TO 10.16 | bisherige Fassung

§8 Hauptjugendausschuss

(2) Der Hauptjugendausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch die/den 1. Vorsitzende/n der Schwimmjugend einzuberufen. Der Hauptjugendausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen, die Jahresrechnung des vorherigen Geschäftsjahres zu genehmigen sowie in den Jahren zwischen den Jugendvollversammlungen den Haushaltsentwurf für das nächste Geschäftsjahr zu verabschieden. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Schwimmverbandes NRW wahrgenommen.

Wenn nicht vorab Vertreter/innen von mindestens vier Bezirksjugenden ihre Teilnahme an der Sitzung des Hauptjugendausschusses verbindlich zusagen, fällt diese aus. Der/die 1. Vorsitzende versucht dann, gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Hauptjugendausschusses, einen neuen Termin zu finden. Kommt auch diese Sitzung nicht zustande, werden Jahresabrechnung und Haushaltsplan vom geschäftsführenden Präsidium des Schwimmverbandes NRW geprüft und verabschiedet.

Änderung der Jugendordnung

TO 10.16 | §8 (neu: §9) Abs. (2) wird wie folgt geändert

§9 Hauptjugendausschuss

(2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende der Schwimmjugend NRW haben jeweils eine Stimme. Die bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwart*innen jedes Bezirks haben gemeinsam für ihre Bezirksjugend eine Stimme im Hauptjugendausschuss.

(3) Der Hauptjugendausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch die/den 1. Vorsitzende/n der Schwimmjugend einzuberufen.

(4) Die Aufgaben des Hauptjugendausschusses sind insbesondere:

- **Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, sowie Kontrolle der Arbeit des Vorstandes**
- **Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Schwimmjugend**
- **Entgegennahme der Jahresrechnung des vorherigen Geschäftsjahres**
- **Verabschiedung des Vorschlags für den Haushaltsentwurf für das nächste Geschäftsjahr in den Jahren zwischen den Jugendvollversammlungen**

(5) Sollte im Laufe der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied der Schwimmjugend NRW zurücktreten, wählt der Hauptjugendausschuss die Vertreter*innen der vakanten Stelle(n) für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.

(6) Wenn nicht vorab **Vertreter*innen** von mindestens vier Bezirksjugenden ihre Teilnahme an der Sitzung des Hauptjugendausschusses verbindlich zusagen, fällt diese aus. Der/die 1. Vorsitzende versucht dann, gemeinsam mit den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses, einen neuen Termin zu finden. Kommt auch diese Sitzung nicht zustande, wird **die Jahresabrechnung** vom geschäftsführenden Präsidium des Schwimmverbandes NRW geprüft und verabschiedet.

Antrag: Änderung der Jugendordnung

Bisherige Fassung

§10 Änderungen der Jugendordnung
Änderungen der Jugendordnung können vom Verbandstag des Schwimmverbandes NRW nur nach **Anhörung** der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Die Jugendvollversammlung kann Änderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Verbandstag des Schwimmverbandes NRW **vorschlagen**.

TO 10.17

§10 Abs. (1) wird wie folgt geändert

§10 Änderungen der Jugendordnung

(1) Die Jugendordnung kann mit einfacher Mehrheit durch **Beschluss** der Jugendvollversammlung und **Zustimmung durch den Verbandstag** geändert werden.

Änderung der Jugendordnung

TO 10.18 | §10 Abs. (2) wird wie folgt ergänzt

§10 Änderungen der Jugendordnung

(1) Der Hauptjugendausschuss kann Änderungen der Jugendordnung beschließen, wenn Änderungen der Satzung dies erforderlich machen. Die vom Hauptjugendausschuss beschlossenen Änderungen müssen vom Verbandsbeirat bestätigt werden.

Änderung der Jugendordnung

TO 10.19 Beschluss über die geänderte Jugendordnung



Die Jugendvollversammlung beschließt, die Jugendordnung des Schwimmverbandes NRW mit den zuvor beschlossenen Änderungen insgesamt als neue Jugendordnung der Schwimmjugend des Schwimmverbandes NRW dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzuschlagen.